

Ende der Ausbringungsverbote für Stickstoffdünger

Am 15. Februar endet die Sperrfrist.

Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemittel auf landwirtschaftliche Nutzflächen nicht ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar wieder zulässig.

Strengere Sperrfrist im „Grundwasser-Acker“ bei Mais in OÖ

Teilnehmer an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (GRUNDWasser 2030) müssen innerhalb der Gebietskulisse in Oberösterreich auf die Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngern (z.B. Gülle) bei Mais bis einschließlich 21. März verzichten. In diesem Zusammenhang ist für alle Betriebe – unbeschadet einer ÖPUL-Teilnahme – zu bedenken, dass die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wie z.B. Gülle nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor dem Anbau erfordlich darf.

Generelle Düngeverbote

Unabhängig von den Sperrfristen ist auf gefrorenen, schneebedeckten sowie allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden



Auch nach Sperrfristende darf Gülle nicht auf gefrorenem Boden ausgebracht werden. BWSB/Hölzl

eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig. Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist. Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlags schneefrei ist. Nach dem Ende des Verbotszeitraumes dürfen leichtlösliche stickstoffhaltige Düngemittel in einer Höhe von max. 60 Kilogramm Stickstoff ab Lager auf Böden ausgebracht werden, die durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig und nicht wassergesättigt sind sowie eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

■ Details wie Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern, GLÖZ 4 und Gewässerdefinition auf lko.at (Pflanzen - Boden.Wasser.Schutz & Düngung) bzw. auf www.bwsb.at.

Betriebszweigauswertung im ÖDüPlan Plus verfügbar

Im Dezember 2023 wurde das „Betriebszweigauswertungsmodul“ (BZA-Modul) beim ÖDüPlan Plus, dem neuen Aufzeichnungsprogramm der Boden.Wasser.Schutz.Beratung, für alle User freigeschaltet.

Ing. Patrick Falkensteiner, MSc., akad. BT

Mit dem BZA-Modul sind wie beim „Vorgängerprogramm“ ÖDüPlan Online betriebswirtschaftliche Auswertungen und der Datenexport für den Arbeitskreis Ackerbau möglich. Generell wurde bei der Programmierung großer Wert auf die Wiedererkennung zum BZA-Modul vom ÖDüPlan Online gelegt.

Das BZA-Modul beinhaltet folgende Programmpunkte:

- Anlage von Maschinen (ÖKL-Daten im Hintergrund) und Arbeitsverfahren
- Preispflege bei den Betriebsmitteln und Ernteprodukten

■ Erfassung sonstiger Leistungen und Kosten sowie die Verbuchung der Betriebsprämie und von ÖPUL-Zahlungen

■ Kostenrechnung nach Kulturen und Schlägen

■ Datenexport für den Arbeitskreis Ackerbau

■ Um das BZA-Modul zu aktivieren, fallen keine zusätzlichen Kosten an. Es bedarf lediglich einer Aktivierung im Dokumentationsumfang. Danach ist die volle Funktionalität freigeschaltet.

Um den Einstieg zu erleichtern, wurde ein Schulungsvideo erstellt. In diesem werden alle BZA-Programmbereiche ausführlich erklärt.

■ Mehr Details gibt es unter www.bwsb.at: „Aufzeichnungsprogramme“: „Anleitungen“ und unter folgendem QR-Code:



Korrektur zum Artikel „Die kalte Jahreszeit für betriebliche Aufzeichnungen nutzen“

- ▶ In der Ausgabe 01/02 von „Der Bauer“ vom 3. Jänner 2024 hat sich beim genannten Artikel im ersten Absatz am Ende ein Fehler eingeschlichen.
- ▶ Ausgenommen von der betriebsbezogenen Stickstoffdokumentation (laut NAPV) sind Betriebe unter 15 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebe, die mehr als 90 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Dauergrünland oder AckerFUTTERflächen nutzen.
- ▶ Vielen Dank an die aufmerksamen Leserinnen und Leser!

Boden.Wasser.Schutz.Beratung